

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00124 vom 7. Januar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00124

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00124 du 7 janvier 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00124 del 7 gennaio 2021

Regeste

Lohnklasseneinreihung (Wiederaufnahme des Geschäfts VB.2018.00556) | Wiederaufnahme des Geschäfts VB.2018.000556 nach teilweiser Gutheissung einer Beschwerde durch das Bundesgericht und Rückweisung der Angelegenheit zur ergänzenden Abklärung der Frage der für den Antritt der betreffenden Stelle erforderlichen Berufserfahrung. Auch die ergänzenden Sachverhaltsabklärungen führen zum Schluss, dass für die fragliche Stelle als Psychologe keine zweijährige Berufserfahrung notwendig war (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten sind nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995 (SR 151.1) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Der ebenfalls um eine Parteientschädigung ersuchenden Beschwerdegegnerin ist aus den bereits im Urteil vom 8. Mai 2019 angeführten Gründen keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.